

Mitgliederordnung Holger Biege Verein e.V., nachfolgend Verein genannt

§ 1 Gültigkeit, Wirkung, Rechtsfolgen

1. Diese Mitgliederordnung ist jeweils nur zusammen mit der Satzung und Beitragsordnung des Vereins in ihrer jeweils aktuellsten Fassung gültig.
2. Sie regelt in Ergänzung der Satzung die jeweiligen Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder untereinander.
3. Bei einer Änderung der Mitgliedsordnung werden die Vereinsmitglieder darüber sofort informiert. In dem Fall, dass sich die Änderung zu Ungunsten der Vereinsmitglieder ergibt, besteht für die davon betroffenen Vereinsmitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Dieses Sonderkündigungsrecht besteht nicht, wenn diese Änderung aufgrund von Gesetzesänderungen oder anderer, vom Verein nicht abwendbarer Vorgaben Dritter, begründet sind.
4. Ein Verstoß gegen diese Mitgliederordnung von Seiten des Mitgliedes wird wie ein Satzungsverstoß geahndet, wobei der Anscheinsbeweis ausreichend ist.
5. Ein vorsätzlicher oder zumindest grob fahrlässiger Verstoß gegen diese Mitgliederordnung von Seiten des Vereins berechtigt das entsprechend betroffene Mitglied zur sofortigen, fristlosen Kündigung gemäß Satzung.
6. Die Mitglieder und der Verein schließen gegenseitige Schadensersatzansprüche aus zugesicherter, durchgeführter, verhinderter oder verweigerter Leistungsgewährung im Rahmen einer Mitgliedschaft generell aus, wenn deren Rechtsgrundlage nicht vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 2 Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten aller Mitglieder, unabhängig vom jeweils gewähltem Mitgliedsmodell

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Verlust des Mitgliedsausweises dem Verein sofort mitzuteilen.
2. positiv auf die Entwicklung und Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. der wahrheitsgemäßen Angabe aller zur Mitgliedschaft benötigten Daten.
4. der regelmäßigen und pünktlichen Zahlung des jeweiligen Beitrages nach der aktuell gültigen Beitragsordnung.
5. im Falle der Zahlung per Lastschrift für die jeweils notwendige Kontodeckung zum Abbuchungstermin zu sorgen.
6. im Falle der Zahlung per Lastschrift jede Kontoänderung unaufgefordert mitzuteilen.
7. jede Veränderung seiner Kontaktdaten sofort unaufgefordert mitzuteilen.
8. seine Zugangsdaten für den Onlineauftritt gegen den Zugriff Dritter zu sichern.
9. zur Einhaltung des Urheberrechts bei allen vom Verein zugänglich

- Holger Biege Verein e.V. -
- Mitgliederordnung Stand vom 18.09.2018 -

gemachten Inhalten, unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form, online oder auf anderen Trägermedien vorliegen. Davon ausgenommen sind jedoch die vom Verein explizit zur Nutzung freigegebenen Inhalte, wenn diese ohne jegliche Änderung weitergegeben werden.

2. Zusätzliche Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:

1. den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig tätig zu unterstützen.
2. die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu gewährleisten und im eigenen Verhinderungsfall die Entsendung eines schriftlich Bevollmächtigten abzusichern.
3. nach eigener Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, diese mit zu organisieren und zu unterstützen.

3. Zusätzliche Pflichten der Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder haben den Verein im Rahmen der Ehrenmitgliedschaft nach Möglichkeit bei eigenen öffentlichen Anlässen zu erwähnen um die Wahrnehmung und Wirkung des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
2. Nach Möglichkeit sollten Ehrenmitglieder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zum Besuch von Vereinsveranstaltungen zur Verfügung stehen.

§ 3 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, Ehrenmitglied und Fördermitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die vom Verein je nach Mitgliedsmodell bereitgestellten Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder hat jedes Mitglied das Recht auf Beteiligung und Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß Satzung.
3. Ehren- und Fördermitglieder können auf Antrag, je nach Möglichkeit, ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Die Leistungen des Vereins

1. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt.
2. Ein einklagbares Recht auf Leistungsgewährung besteht nicht.
3. Die Leistungen des Vereins gliedern sich in
 1. Leistungen, welche im Rahmen der Satzung erbracht und allen Menschen

zugänglich sind, unabhängig von deren Mitgliedschaft.

2. Leistungen, die im Rahmen der Satzung nur Mitgliedern des Vereins vorbehalten sind, wobei diese Leistungen sich gemäß gewähltem Mitgliedsmodell unterscheiden können. Für die Inanspruchnahme muss eine aktive gültige Mitgliedschaft ohne Beitragsrückstände bestehen.
 1. Jedes Mitglied und Fördermitglied erhält zur Legitimierung einen Mitgliedsausweis, der bei Ausscheiden aus dem Verein zurückgegeben werden muss.
 2. Alle Vereinsmitglieder haben kompletten Zugang zu den Informationsmaterial des Vereins.
 3. Alle Vereinsmitglieder werden über aktuelle Veranstaltungen des Vereins informiert.
 1. Je nach Verfügbarkeit vorhandener Kapazitäten haben alle Mitglieder die Möglichkeit an kostenfreien Veranstaltungen teilzunehmen. Über die Verfügbarkeit und vorhandene Kapazitäten wird jeweils aktuell, vor dem Veranstaltungstermin, informiert. Vorhandene Kapazitäten werden nach dem Eingang der Reservierung vergeben.
 2. Je nach Verfügbarkeit vorhandener Kapazitäten haben alle Mitglieder die Möglichkeit an kostenpflichtigen Veranstaltungen nach Anmeldung und Zahlung der Kosten teilzunehmen. Über die Verfügbarkeit und vorhandene Kapazitäten wird jeweils aktuell informiert. Vorhandene Kapazitäten werden nach dem Eingang der Reservierung und Zahlung vergeben. Kostenpflichtige Veranstaltungen können, je nach gewähltem Mitgliedsmodell, unterschiedlichen Rabattierungen bzw. Preisen unterliegen, wozu die genauen Informationen zu jeder Veranstaltung bei der Ankündigung mit angegeben werden.
 4. Unterstützungsleistung des Vereins gemäß Satzung werden nur nach entsprechenden Möglichkeiten den Zugangsberechtigten ermöglicht, worüber der Vorstand entscheidet.